

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Vertragspartner, Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1** Vertragspartner des Kunden ist die Kastrup Recycling GmbH & Co. KG („**Kastrup Recycling**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRA 8145.
- 1.2** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Kastrup Recycling diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder sie ergänzender Vertragsbedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbracht wird. Etwaige früher vereinbarte, diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht länger anerkannt. Ist der Kunde mit der ausschließlichen Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht einverstanden, so hat er Kastrup Recycling unverzüglich hierüber zu informieren.

### 2. Aufträge

Von Kastrup Recycling bei Vertragsabschluss gemachte Beschaffungsangaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie von Kastrup Recycling bei Vertragsabschluss ausdrücklich als garantiert bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

### 3. Preise

- 3.1** Soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, geltend alle Preise ab Lager ausschließlich Verpackung, Versicherung, Versandkosten, u.ä. und ohne jeden Abzug.
- 3.2** Die vereinbarten Preise dürfen vom Kunden Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 4. Leistungsverzögerungen, Teilleistungen, Annahmeverzug

- 4.1** Bei Vertragsschluss für Kastrup Recycling nicht vorhersehbare Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von Kastrup Recycling befinden, berechnen Kastrup Recycling, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Kriege, Naturkatastrophen, Brand, Arbeitskämpfe in fremden Betrieben, Transportverzögerungen, hoheitliche Maßnahmen und sonstige weder von Kastrup Recycling noch vom Kunden zu vertretende Umstände. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, sind der Kunde wie auch Kastrup Recycling berechtigt, hinsichtlich des im Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils bereits erhaltene Gegenleistungen sind im Falle des Rücktritts unverzüglich zurück zu gewähren.
- 4.2** Kastrup Recycling ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- 4.3** Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Kastrup Recycling berechtigt, den ihr dadurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.4** Vertragsstrafen oder Schadenspauschalierungen wegen verzögerter Leistung sind nicht vereinbart.



## **5. Erfüllung- und Leistungsort, Kosten für Lieferung an anderen Ort**

- 5.1** Erfüllung- und Leistungsort ist der Sitz von Kastrup Recycling.
- 5.2** Sollen vertragsgegenständliche Stoffe oder Gegenstände auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllung- und Leistungsort geliefert werden, trägt die hierdurch entstehenden Kosten der Kunde, soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist.

## **6. Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- 6.1** Soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge mit Lieferung und Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2** Im Falle einer Überschreitung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basiszinsatz und für jede Mahnstufe in Höhe von € 10,-- berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch Kastrup Recycling bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3** Ist der Kunde mit einer Zahlung mehr als zwei Wochen im Rückstand, ist Kastrup Recycling berechtigt, weitere vertragsgegenständliche Stoffe oder Gegenstände nur noch gegen Vorkasse zu liefern.
- 6.4** Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.5** Ziffer 6.4 gilt nicht für Ansprüche, die dazu dienen, das durch den Liefervertrag geschaffene Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung herzustellen.
- 6.6** Kastrup Recycling ist berechtigt, gegen bestehende Ansprüche des Kunden mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die Kastrup Recycling gegen den Kunden zustehen.

## **7. Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden**

- 7.1** Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Stoffe oder Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung durch Kastrup Recycling zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Kastrup Recycling hierüber unverzüglich Anzeige zu machen.
- 7.2** Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gelten die vertragsgegenständliche Stoffe oder Gegenstände als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 7.3** Zeigt sich später ein bei der Untersuchung nach Ziffer 7.2 nicht erkennbarer Mangel, so muss die Anzeige über einen solchen Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gelten die vertragsgegenständliche Stoffe oder Gegenstände als genehmigt.
- 7.4** Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 7.5** Kastrup Recycling kann sich auf die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 7 nicht berufen, wenn Kastrup Recycling einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1** Weisen vertragsgegenständliche Stoffe oder Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel auf, ist Kastrup Recycling nach Wahl von Kastrup Recycling und unter Berücksichtigung der Belange

des Kunden auf eigene Kosten entweder zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Stoffe oder Gegenstände verpflichtet. Dem Kunden wird das Recht vorbehalten, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung durch Kastrup Recycling endgültig fehlschlägt oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt wird.

- 8.2** Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Kastrup Recycling einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Stoffe oder Gegenstände übernommen hat oder soweit sich aus dieser Ziffer 8 etwas anderes ergibt. Sofern dem Kunden ein Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels zusteht, wird die Geltendmachung dieses Schadensersatzanspruchs nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kunde vom Vertrag zurücktritt. Die Regelungen der Ziffer 9. bleiben unberührt.
- 8.3** Ansprüche gegen Kastrup Recycling wegen eines Mangels an vertragsgegenständlichen Stoffen oder Gegenständen verjähren binnen zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn Kastrup Recycling den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die gesetzlichen Regelungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

## **9. Haftung für Schäden**

Im Übrigen haftet Kastrup Recycling bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist. In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1** Die vertragsgegenständlichen Stoffe oder Gegenstände („Vorbehaltsware“) bleiben im Eigentum von Kastrup Recycling, bis der Kunde sämtliche aus der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung zugunsten von Kastrup Recycling begründete Ansprüche erfüllt hat.
- 10.2** Verarbeitungen oder Bearbeitungen von Vorbehaltsware zusammen mit anderen beweglichen Sachen dürfen durch den Kunden nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs vorgenommen werden. Solche Verarbeitungen oder Bearbeitungen von Vorbehaltsware durch den Kunden werden für Kastrup Recycling vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen nicht Kastrup Recycling gehörenden beweglichen Sachen verarbeitet, so erwirbt Kastrup Recycling Miteigentum an der oder den neuen Sachen im Verhältnis des Einkaufswerts der Vorbehaltsware zum Einkaufswert der anderen verarbeiteten beweglichen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der oder den neuen Sachen, wird der Kunde Kastrup Recycling Miteigentum im Verhältnis des Einkaufswerts der Vorbehaltsware zu der oder den neuen Sachen einräumen. Dies gilt auch bei Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen. Die neuen Sachen, die durch Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware entstehen, gelten in Bezug auf die Kastrup Recycling daran zustehenden Miteigentumsanteile als Vorbehaltsware.
- 10.3** Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts an einer Vorbehaltsware ist dem Kunden die Weiterübertragung dieser Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde mit demjenigen, an den er die Vorbehaltsware weiter übertragen wird, einen Eigentumsvorbehalt an dieser Vorbehaltsware vereinbart, der den Regelungen dieser Ziffer 10 entspricht.

Der Kunde tritt der dies annehmenden Kastrup Recycling für den Fall der Weiterübertragung hiermit bereits jetzt seine aus einer solchen Übertragung entstehenden Forderungen und Rechte, einschließlich aller

Nebenrechte, gegen Dritte unwiderruflich ab. Soweit der Kunde mit seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis vereinbart hat, bezieht sich die Abtretung auf die Saldoforderungen. In dem Fall, dass Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen weiterübertragen und für die Vorbehaltsware kein Einzelpreis vereinbart worden ist, tritt der Kunde denjenigen Teil der ihm aus der Weiterübertragung zustehenden Zahlungsforderung an Kastrup Recycling ab, der dem von Kastrup Recycling gegenüber dem Kunden für die Übertragung dieser Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrag entspricht. Bei der Weiterübertragung von Sachen, an denen Kastrup Recycling gemäß Ziffer 10.2 ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung der aus der Weiterübertragung entstehenden Forderungen jeweils anteilig in Höhe des Kastrup Recycling an der weiterübertragenen Sache zustehenden Miteigentumsanteils.

Die abgetretenen Forderungen werden sicherungshalber abgetreten und dienen Kastrup Recycling in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.

Der Kunde ist bis zu einem entsprechenden Widerruf durch Kastrup Recycling berechtigt, die an Kastrup Recycling abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einzuziehen. Auf Verlangen von Kastrup Recycling ist der Kunde verpflichtet, den Schuldnern dieser Forderungen die Vorausabtretungen anzuzeigen und Kastrup Recycling die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kastrup Recycling ist berechtigt, die an Kastrup Recycling erfolgten Vorausabtretungen gegenüber den Schuldnern dieser Forderungen auch selbst anzuzeigen.

**10.4** Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die Kastrup Recycling zustehen, den Wert der Forderungen von Kastrup Recycling gegen den Kunden insgesamt um mehr als 10 % übersteigt, wird Kastrup Recycling auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Welche Sicherungsrechte freigegeben werden, bestimmt Kastrup Recycling unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.

**10.5** Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 10.3 genannten Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen von Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von Kastrup Recycling hinzuweisen und Kastrup Recycling über die Pfändungen oder Beschlagnahmen unverzüglich zu informieren.

## **11. Sonstiges**

**11.1** Der Kunde kann ihm gegenüber Kastrup Recycling zustehende Forderungen, mit Ausnahme von Geldforderungen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kastrup Recycling auf Dritte übertragen.

**11.2** Kastrup Recycling ist berechtigt, Kastrup Recycling gegenüber dem Kunden zustehende Forderungen und Rechte ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.

**11.3** Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und international vereinheitlichter Kaufgesetze, insbesondere des UN-Kaufrechts.

**11.4** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hiervon unberührt.

**11.5** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bielefeld ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen. Dies gilt nicht, sofern und soweit für eine Streitigkeit im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.